

finden in dieser Form nicht meinen Beifall (vgl. z. B. P. Pesch, I. c. II, 273 f.; 319 f.). — S. 43 f.: Die teilweise Anlehnung an den Pragmatismus leidet meines Erachtens an einer gewissen Unklarheit. — S. 59: Ich möchte den Satz sehr bezweifeln: „Was das Ohr anlangt, erkennt es die stoffliche Beschaffenheit und Struktur eines schwingenden Objektes . . .“ Ich meine, diese Erkenntnis verlangt anfangs wenigstens notwendig andererseitige Hilfe. — S. 70 f.: Die historischen Angaben über die species impressa und expressa sind in dieser Form nicht zutreffend. Auch ihre Bedeutung scheint mir Schwer- schlager umzuändern. — Schwer- schlager ist gemäßiger Realist, bekennt sich also zu den „spez. Sinnesenergien“ mit der Einschränfung, daß die einschlägigen Empfindungsqualitäten „genau genug mit den Reizungen oder den die Reizungen auslösenden Eigenchaften der Objektdinge korrespondieren“ (S. 285, 74 ff.). Er begründet eingehend seine Ansicht. Eine Spezialarbeit über die Sinneserkenntnis sollte aber weit genauer auf die Gegengründe des wissenschaftlich noch lange nicht ausgestorbenen naiven Realismus eingehen, ebenso auf die Gründe jener, welche die Gleichberechtigung des naiven und gemäßigen Realismus vertreten. — Der Satz: Quidquid recipitur etc. erlaubt im Sinne eines alten Scholastikers sicher nicht Schwer- schlagers Anwendung (S. 83). — S. 107 ff.: Das „medium, in quo“ hätte meines Erachtens weit genauer geprüft werden sollen. — S. 119: Wird die gewisse Objektivierungs- freiheit nicht besser der Aufmerksamkeit gutgeschrieben? — S. 148: So, wie hier dargestellt, fällt Kant seine Raumanschauung nicht auf. — S. 247 ff.: Mir kommt die Frage, inwiefern das Gehör auch räumlicher Fernsinn ist, weit, weit komplizierter vor als dem Verfasser.

Ich habe im Vorhergehenden nicht alles genannt, was mich in Schwer- schlagers Buch irritiert. Ich will aber weder dieses noch die erwähnten Punkte benützen, um ihm in seinem wissenschaftlichen Wert Abbruch zu tun. Im Gegenteil, ich wünsche nur, Schwer- schlagers Arbeit möge in weitesten Kreisen eingehend studiert werden, damit das etwas heisse Problem der Sinnes- erkenntnis je eher, desto besser zu einer eindeutigen und endgültigen Lösung gebracht wird.

Freising.

Espenberger.

14) **Introductio in Jus Canonicum** cum uberiori fontium studio Auctore P. B. Lijdsman C. Ss. R. Vol. I. 8° (VIII et 163). Hil- versum (Holland) 1924.

Wenn auch gleich nach Erscheinen des neuen offiziellen Gesetzbuches eine mehr praktische Richtung sich geltend machte in der Behandlung des Kodeks, so stellten sich doch bald wieder kleine und größere Werke ein, die einzig und allein das streng wissenschaftliche Studium des Rechtes fördern wollten. Zu diesen letzteren gehört ohne Zweifel die auf zwei Bände be- rechnete Abhandlung des Redemptoristenpeters B. Lijdsman: Einleitung ins kanonische Recht, deren erster Band nun im Drucke vorliegt. Es drängt uns, dieses anziehende Buch wenigstens einigermaßen zu skizzieren und so- dann auf mehrere Einzelheiten desselben einzugehen.

Die „Einleitung zum kanonischen Recht“ bezweckt nicht allein die allgemeinen Begriffe, die sich an Recht und Kirchenrecht naturgemäß knüpfen, treu wiederzugeben, sondern vor allem durch streng wissenschaftliche, kritische Untersuchungen die eigentlichen Rechtsquellen zu erforschen vermittelst Angaben und Texte, die immer, wenn nur möglich, aus erster Hand stammen. Gemäß der Auffassung des Verfassers selbst (Praefatio, p. VII), ist das Werk an erster Stelle für Dozenten des Kirchenrechtes und für solche berechnet, die einem tieferen Studium desselben sich widmen. Dies darf jedoch keineswegs als einschränkend angesehen werden, denn nach unserem Dafürhalten bietet dieses ausgezeichnete Buch des Interessanten und Nützlichen gar vieles selbst solchen, die in gewöhnlicher Weise „jus“ studieren. Der Autor, zur Erreichung seines Zweckes, hielt es für angebracht, einen kurz gefaßten

Text herzustellen, der in schönem, deutlichem Druck die eigentlichen Leitgedanken wiedergäbe. Die sodann im Kleindruck beigefügten Fußnoten bieten kritische Belege und Angaben, samt Zitaten, praktischen Beispielen und Vermerken, die so recht dem ganzen Werk die eigenartige Färbung verleihen. Eine erstaunliche Summe von Fleiß, von Scharfsein, kritischer Genauigkeit liegt eben darin, und man kann wirklich die Arbeitszähigkeit und die Ausdauer des mutigen Gelehrten nicht lobend genug hervorheben. Nahm er es doch auf sich, zahllose Texte der Autoren in ihren Schriften selber nachzuprüfen, unter Aufführung einer überaus reichen Literatur; und wenn in einzelnen Fällen eine Kontrolle ihm unmöglich war, so hat er es immer eigens vermerkt durch Ansetzen eines Sternchens.

Den einen oder anderen Punkt wollte P. Lijsman von seiner „Einführung“ ausgeschaltet wissen, wie er übrigens uns darüber belehrt in der Vorrede (S. VII). Insbesondere ist dies der Fall hinsichtlich der systematischen Darstellung des öffentlichen kirchlichen Rechtes (*jus publicum Ecclesiae*), sowie der Erörterung des Traktates von den Kirchengesetzen (*de legibus ecclesiasticis*), wie derselbe im Kodex, can. 8 bis 25, sich vorfindet. Im vorliegenden Band also behandelt der Autor zwei Fragen, denen er ebenso viele Traktate widmet: erstens, die allgemeinen Begriffe über Recht und Kirchenrecht (S. 1 bis 33); zweitens, die Quellen des kanonischen Rechtes (S. 34 bis zu Ende). Im zweiten Traktat nun unterscheidet der Verfasser jene Quellen, aus denen das Recht sein Dasein gewinnt, von jenen anderen, die uns die Kenntnis desselben übermitteln (*fontes existendi et cognoscendi juris*). Die letzteren gehören vorzugsweise der Geschichte an und werden im ersten Band mit unerheblicher Kompetenz und Sachlichkeit uns vorgeführt bis zum Erscheinen des „*Decretum Gratiani*“ um die Mitte des 12. Jahrhunderts.

Obwohl es nicht die Absicht des Verfassers sein konnte, in diesem längeren historischen Teil etwas ganz besonders Originelles zu bieten, so sind doch wieder einige Fragen mit Nachdruck behandelt und in glücklicher Weise gelöst worden. Ich mache z. B. aufmerksam auf die wirklich vorbildliche Art und Weise, mit welcher dem Einwurf begegnet wird (S. 144 f.), es habe die Fälschung des Pseudo-Isidors auf die eigentliche Entwicklung des Kirchenrechtes einen tieferen, sogar entscheidenden Einfluß ausgeübt.

Von Vorteil würde es gewesen sein, wenn einiges aus den Fußnoten heraus in den Text hineingetragen worden wäre. Bei Behandlung zum Beispiel der Kanonesammlungen aus dem Orient (S. 105) wäre es eigentlich besser gewesen, so will uns scheinen, das Geschichtliche der Fußnote 4 in den Text selber zu bringen, um den Lesern eine unliebsame Unterbrechung des historischen Überblickes zu ersparen. Auch bei den Ausführungen über die Sammlungen des heiligen Ivo von Chartres (S. 159 f.) hätten wir manches, das nur in den Fußnoten angedeutet wird, im Texte lesen mögen (vgl. die Note 5 auf S. 159 und 1 und 2 auf S. 160). Hier und da, jedoch selten, befinden sich in den Fußnoten Erörterungen, die wirklich nicht zur Sache gehören und füglich ausbleiben dürften; z. B. auf S. 14 bei der Definition des Kirchenrechtes werden in der Note 1 die verschiedenen sprachlichen Bezeichnungen des Wortes „Kirche“ angeführt, und zwar auch im Sinne von „materiellem Gebäude, Gotteshaus“, was offenbar nicht dahin gehört, sondern zum can. 1161 des Liber III de rebus Tit. IX: *de ecclesiis*. Einigemal wird übermäßig auf andere Stellen, andere Kanones u. s. w. verwiesen, so daß der Leser gar sehr auf ermüdendes Nachschlagen sich verlegen muß (vgl. S. 60, n. 42 und S. 88, n. 62; S. 89 u. s. w.).

Wenn der Verfasser auf S. 84 (Note 1) meint, bis zur Zeit des neuen Kodex sei lediglich im altrömischen Recht durch die *lex „Barbarius“* irgend ein Anhaltspunkt geboten zur Begründung der „jurisdictio suppleta“ im Falle des allgemeinen Irrtums, so überseht er wohl den Kanon „*Infamis*“ im Dekret Gratians (C. III, q. 7) mit dem Vermerk der Glossa: „Ecce

quantum communis opinio operetur“, sowie das Capitulum 24 der Defretalen Gregorius IX. (L. II, tit. 27), dem die Glossa die lex Barbarius und den Kanon Infamis als Belege beifügt. Die Ausführungen des Autors über den heiligen Hippolyt (S. 97, Note 1) sind nicht mehr auf der Höhe der heutigen wissenschaftlichen Forschungen. Dieser Heilige ist tatsächlich nicht in Sardinien mit dem Papst Pontianus im Jahre 235 oder 236 gestorben, sondern erlangte unter Kaiser Philipp dem Araber im Jahre 245 seine Freiheit wieder, kehrte nach Rom zurück, schloß sich neun Jahre später dem Schisma Novatianis an, wurde unter Kaiser Valerian verhaftet, erlanguerte seinen Freitum im Jahre 258 und bestand mutig das Martyrium am 13. August (vgl. Paul Allard, *storia critica delle persecuzioni*, Firenze 1923, vol. III, p. 87).

Diese geringen Ausstellungen, denen einige wenige Berichtigungen noch beigefügt werden könnten, vermindern keineswegs das ungeteilte, allseitige Lob, das dieser fachmännischen Arbeit gebührt. Allen Studierenden und wahren Freunden des Kirchenrechtes sei dieselbe sehr angelegetlich empfohlen, und wir wünschen sehnlichst, daß der zweite Band des Werkes dem hier vorliegenden an Großzügigkeit und Zuverlässigkeit gleichkomme.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

15) **Kirchenrecht.** Von Prof. D. Dr G. Schling. (Sammlung Göschchen, I.) (119). Berlin-Leipzig 1922.

Entsprechend der Anlage der Sammlung bietet der Verfasser, Professor des Kirchenrechtes in Erlangen, einen kurzen Abriß der Quellen, Verfassung und Verwaltung des katholischen Kirchenrechtes. Im Anhange wird die griechisch-orthodoxe Kirche behandelt. Die Darstellung ist prägnant. Neulinge werden sich allerdings im Büchlein nicht ganz zurechtfinden. Der Verfasser, der seinen protestantischen Standpunkt nicht verleugnet, bemüht sich, der katholischen Auffassung gerecht zu werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

16) **Codicis juris can. Interpretatio**, Responsiones, Resolutiones et Decisiones S. S. Cod. jur. can. illustrantes. Auctore Nicolao Hilling (123). Freiburg 1925, Waibel. M. 3.—

Wie vorauszusehen war, schloß und schließt sich an den Cod. jur. can. eine reiche Spruchpraxis. Das Material, welches in den Acta Ap. Sedis zerstreut ist, bietet Hilling bis zur Gegenwart im vorliegenden Bändchen. Die Entscheidungen der Interpretations-Kommission sind vollständig, die der übrigen Behörden im Auszug wiedergegeben. Der Theoretiker und Praktiker wird dem Herausgeber Dank wissen. Ein früheres Bändchen brachte Altenstücke, welche den Koder ergänzen. Die Sammlung kann, wenn für Fortsetzung gesorgt wird, zu Ansehen gelangen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

17) **Grundriß des kirchlichen Eherechtes.** Von Dr Ferd. Schönsteiner. 8° (176). Wien 1925, Kirsch.

Der Verfasser, Professor der theologischen Lehranstalt in Klosterneuburg, liefert im vorliegenden Buch einen überaus praktischen, klar geschriebenen Seelsorgsbehelf. Neben dem kanonischen Rechte wird das staatliche Eherecht Österreichs berücksichtigt. Sehr dankenswert sind die im Anhang zusammengestellten Instruktionen und Formulare, der Entwurf eines Brautunterrichtes, die Tabellen zur Beurteilung formlos geschlossener Ehen, die Schilderung der österreichischen Eherechtskrise. Das Buch sei Pfarramtskandidaten zur Vorbereitung auf die Pfarrkonkursprüfung und allen Praktikern bestens empfohlen.

Einige Bemerkungen: S. 25. Sind die Eheverbote tatsächlich zu den impedimenta maioris gradus zu zählen? Der Zusatz zu *affinitas* in l. r. „consummato matrimonio“ hebt in Hinblick auf can. 1015, § 2 die Dispens-